**Erklärung zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes gemäß OIB-RL 6:2023**

**(gültig ab BO-Novelle 2023 mit OIB-Richtlinie 6:2023)**

**Die Erklärung bezieht sich auf:**

Mit **EUR 3,90** Bundesgebühr

zu vergebühren!

(Bei Bauanzeigen gebührenfrei)

Bauvorhaben:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Gegenstand)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Bauwerber\*in)

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird um die Erteilung der Baubewilligung angesucht.

Für Nicht-Wohnbereiche, in denen sämtliche Aufenthaltsräume über eine aktive Kühlung verfügen:

* Der außeninduzierte Kühlbedarf KB\* wird eingehalten.

Für Nicht-Wohnbereiche wird zusätzlich zur Einhaltung des außeninduzierte Kühlbedarf KB\* in jenen Aufenthaltsräumen, in denen auf eine aktive Kühlung verzichtet wird:

* Ein gesonderter Nachweis nicht vorgelegt, da alle Lichteintrittsflächen in Aufenthaltsräumen sowie die überwiegenden Glasflächen bei Nicht-Aufenthaltsräumen mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit gtot ≤ 0,15 ausgestattet werden. Ein vor Witterung geschützter, einbruchsicherer Lüftungsflügel wird vorgesehen.
* Ein gesonderter Nachweis nicht vorgelegt, da alle Lichteintrittsflächen in Aufenthaltsräumen sowie die überwiegenden Glasflächen bei Nicht-Aufenthaltsräumen mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit gtot ≤ 0,15 ausgestattet werden. Nordorientierte Lichteintrittsfläche mit einer maximalen Abweichung von ± 22,5° sind dabei unberücksichtigt.

*Eine Aufstellung mit Nachweis der detaillierten Orientierung der Lichteintrittsflächen liegt bei.*

* Ein gesonderter Nachweis zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes gemäß ÖNORM
B 8110-3 vorgelegt,
* mit ausschließlich geschlossenen Fenstern von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachts).
* mit teilweise gekippten/geöffneten Fenstern von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachts).
Bei den teilweise gekippten/geöffneten Fenstern sind vor Witterung geschützte, einbruchsichere Lüftungsflügel vorhanden.

*Eine Aufstellung mit detaillierten Angaben zu den geplanten Fenstern liegt bei.*

* mit teilweise gekippten/geöffneten Fenstern von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachts).

**Ein entsprechendes Ansuchen um Abweichung gemäß §2 WBTV von der
OIB-Richtlinie 6:2023 mit dem Nachweis, dass das gleiche Schutzniveau wie bei
Anwendung der Richtlinie erreicht wird, liegt dem Bauansuchen bei.**

Für Wohnbereiche:

* Ein gesonderter Nachweis wird nicht vorgelegt, da alle Lichteintrittsflächen in Aufenthaltsräumen sowie die überwiegenden Glasflächen bei Nicht-Aufenthaltsräumen mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit gtot ≤ 0,15 ausgestattet werden.
* Ein gesonderter Nachweis wird nicht vorgelegt, da alle Lichteintrittsflächen in Aufenthaltsräumen sowie die überwiegenden Glasflächen bei Nicht-Aufenthaltsräumen mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit gtot ≤ 0,15 ausgestattet werden. Nordorientierte Lichteintrittsfläche mit einer maximalen Abweichung von ± 22,5° sind dabei unberücksichtigt.

*Eine Aufstellung mit Nachweis der detaillierten Orientierung der Lichteintrittsflächen liegt bei.*

* Ein gesonderter Nachweis zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes erfolgt gemäß ÖNORM B 8110-3
* mit ausschließlich geschlossenen Fenstern von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachts)
* mit teilweise gekippten/geöffneten Fenstern von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachts)

**Ein entsprechendes Ansuchen um Abweichung gemäß §2 WBTV von der
OIB-Richtlinie 6:2023 mit dem Nachweis, dass das gleiche Schutzniveau wie bei
Anwendung der Richtlinie erreicht wird, liegt dem Bauansuchen bei.**

Für sonstige konditionierte Gebäude(teile), nicht konditionierte Gebäude(teile) oder Zubauten von nicht mehr als 50 m² Gesamtnutzfläche:

* Eine Anforderung an den sommerlichen Wärmeschutz besteht entsprechend
OIB-Richtlinie 6:2023 nicht.

Die im Bauvorhaben vorgelegte Nachweisführung zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes entspricht der OIB-Richtlinie 6:2023. Beim Einsatz von außenliegenden Abschattungseinrichtungen wurde die Eignung der projektierten Systeme berücksichtigt (z.B. Sicherheitsaspekte bei Hochhäusern wie Windgeschwindigkeiten).

Verfasser\*in:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Wien,

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Unterfertigung